



6. Jahresbilanz

Auf Basis der Mariazeller Erklärung 2012 legt der österreichische Forst & Jagd Dialog jährlich eine Bilanz über die gemeinsam erreichten Fortschritte vor. – 6. Jahresbilanz.



Eine nachhaltig funktionierende Kulturlandschaft braucht abgestimmte Nutzung und Pflege. Der Forst & Jagd Dialog schätzt Grundeigentum, propagiert aktive Lebensraumgestaltung und angepasste Jagdmethoden!

Prok. Ing. Josef Zandl,
Gutsverwalter

Seit Beginn des Zusammenwirkens konnten Neuerungen, insbesondere in den jagdgesetzlichen Grundlagen, aber auch in den Abschlusrichtlinien der Bundesländer, verankert werden. Diese sollen dazu beitragen, ausgeglichene Wald-Wild-Verhältnisse zu erreichen.

Aktuelle Gesetzesänderungen in den Landesjagdgesetzen

- 1 *Dem Wald und seinen Funktionen, insbesondere dem natürlichen Verjüngungspotenzial, wird im Jagdgesetz ein entsprechender Stellenwert eingeräumt:* Betonung der Bedeutung lebensraumangepasster Wildstände zur Vermeidung von Wildschäden und zur Erhaltung sämtlicher Wirkungen des Waldes durch Modifikation der Zielbestimmungen sowie einschlägiger Bestimmungen in den novellierten Jagdgesetzen Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.
- 2 *Die Rahmenbedingungen für Jagdpachtverträge zeigen die nötige Flexibilität hinsichtlich Wildschadensprophylaxe:* Forcierung der Verpflichtung zur Abschussplanerfüllung und zur Einhaltung behördlich vorgeschriebener Maßnahmen im Rahmen der Wildschadensvermeidung in den Jagdgesetzen Burgenland, Kärnten und Tirol (Bonus-Malus-System in Kärnten via Pachtvertrag geplant).
- 3 *Bei der Jagdausbildung und -prüfung werden die Inhalte der Mariazeller Erklärung sowie moderner Bejagungsmethoden berücksichtigt:* Indirekte Berücksichtigung im Rahmen der Jagdbetriebslehre, die sich als Prüfungsfach in allen Landesjagd-

gesetzen findet. In Tirol erfolgte eine Modifikation der Prüfungsinhalte durch Aufnahme der Möglichkeit eines Jagdprüfungsersatzes durch erfolgreiche Absolvierung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule mit entsprechendem Ausbildungsprogramm.

- 4 *Die Schuss- bzw. Schonzeitregelungen für Schalenwild (etwa Ausnahmeregelungen, Antrag durch Grundeigentümer) ermöglichen im Bedarfsfall eine effiziente oder forcierte Bejagung:* In Niederösterreich besteht die Möglichkeit, für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk ein Verbot der Hege fremder Wildarten zu verordnen. Weiters kann die Behörde Abschüsse auch revierübergreifend und in der Schonzeit sowie die Abhaltung von Bewegungsjagden anordnen und diese im Bedarfsfall selbst durchführen. Tirol sieht verschärfende Modifikationen bei den Abschussaufträgen vor, in Kärnten ist eine nachträgliche Erhöhung des Abschusses von Amts wegen oder auf Antrag des Leiters des Forstaufsichtsdienstes möglich. In Kärnten besteht auch das Instrument der Wildfreihaltezone (§ 72a). Ebenso beinhalten die Abschussrichtlinien eine motivierende Regelung zur forcierten Kahlwildbejagung über zusätzliche Freigabe männlicher Stücke.
- 5 *Der Abschussplan wird unter Mitwirkung von Grundeigentümern und Forstbehörden erstellt und berücksichtigt den aktuellen Wildeinfluss:* Stärkung der Position der Grund-

eigentümer durch Mitsprache-rechte bei der Abschussplanung im Rahmen der Jagdgesetznovellen Tirol und Kärnten; stärkere Berücksichtigung des Wildeinflusses in den Jagdgesetzen Burgenland, Kärnten und Tirol.

- 6 Die Abschusserfüllungen sind ausreichend transparent: Neuschaffung bzw. Änderung der Möglichkeiten zur Anordnung der Grünvorlage in Salzburg und Tirol.
- 7 Die Notzeit-Fütterungsbestimmungen unterstützen die wildschadensfreie Überwinterung von Schalenwildarten: Betonung der Bedeutung der Notzeitfütterung im Burgenland, in Kärnten und Tirol; Berücksichtigung forstlicher Aspekte bei der Anlage von Futterplätzen (§53 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz), Oberösterreich, Kärnten.
- 8 Allfälligen Wildbeunruhigungen wird konsensual begegnet (zum Beispiel Wildruhezonen): Hier sind keine Neuentwicklungen zu sehen; allerdings gibt es auf der Dialogebene Fortschritte und Initiativen, wie zum Beispiel das „Wildökologische Forum Alpenraum“. Die

Wildschadensregelungen führen zu objektivem, fairem Interessenausgleich. Entfall der Schadenersatzpflicht für ganzjährig geschonte Wildarten in Kärnten (Ersatz aus einem Landesfonds); Haftungshöchstgrenzen im Burgenland.

- 9 Wildökologische Raumpläne (WÖRP) werden forciert: Hier ist keine wesentliche Neuerung in Sicht. Überarbeitung der WÖRP in Salzburg und Kärnten in Arbeit.
- 10 Dem Dialogverfahren Jagdausübender-Grundeigentümer-Behörde wird eine besondere Rolle zugeschrieben: Verstärkte Anhörungsverfahren im Burgenland und in Kärnten; ansonsten ist Dialog immer zulässig und wird auch gelebt, allerdings ohne legislative Grundlagen/Vorgaben.

Relevante Änderungen

Burgenland: Langfristige Sicherung der Wildpopulationen (unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Belange) und eine an die Lebensräume angepasste jagdliche Bewirtschaftung – ausführliche Präambel

– erstmals im Jagdgesetz; Darstellung der Wildschadenssituation im Abschussplan samt Unterschrift des Verpächters; Rotwild-Kahlwild als Mindestabschuss, Hirsch-Abschuss als Höchstabschuss; mehrjährige Abschussplanungen zum Beispiel beim Rehwild; Behörde hat Notzeit zu verordnen, sonst Fütterungsverbot von Mai bis Dezember; fachlich geeignete Schlichtungsorgane für die Feststellung von land- und forstwirtschaftlichen Wildschäden; Haftungshöchstgrenzen bei Wildschadenszahlungen.

Kärnten: Neben geordneter Jagdwirtschaft vor allem Erzielung und Erhaltung eines den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestandes sowie Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse (insbesondere hinsichtlich der Wirkungen des Waldes und den Schutz vor walddgefährdeten Wildschäden); Auflösung des Jagdpacht-

JAGDGESETZE.

In Kärnten haben Jagdschutzorgan und Hegeringleiter die Wildfütterung zu überwachen.

FOTO JÜRGEN GAUSS





Mehr Licht auf den Waldboden und angepasste Wildstände begünstigen die Waldverjüngung – da hilft der Forst & Jagd Dialog!

Univ.-Prof. DI Dr. Hubert Hasenauer,
Rektor an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)



Weitere Artikel
zu diesem Thema
finden Sie auf
unserer Website:
www.weidwerk.at

vertrages, wenn der Pächter den Abschuss nicht nur geringfügig nicht erfüllt; Jagdschutz mit Bedacht auf Wildschadensanfälligkeit des Lebensraumes; Jagdschutzorgan und Hegeringleiter haben Wildfütterung zu überwachen; Wildbestandserhebung bei Wildökologischer Raumplanung; bescheidmäßiger Abschussplan mit Augenmerk auf Vermeidung von waldfährdenden Wildschäden; Pflichtabschuss von weiblichem Schalenwild und Nachwuchsstücken vor männlichen Stücken; Freigabe älterer Hirsche bei Wildschäden oder auch revierübergreifende Reduktionsjagd; reicht die natürliche Äsung nicht aus, kann (nicht mehr „muss“) gefüttert werden, Landesjagdverband legt Fütterung von Rot- und Rehwild fest, Gams- und Schwarzwild dürfen nicht gefüttert werden; bei Gefährdung des Waldes durch Wild kann Fütterung untersagt werden; bescheidmäßige Freihaltezonen für Schalenwild, wo jedes Stück des betreffenden Wildes zu erlegen ist (ausgenommen tragende Tiere); Nachweis der jagdlichen Eignung auch nach Absolvierung einer land- und/oder forstwirtschaftlichen Fachschule; Stärkung des Jagdverwaltungsbeirats.

Niederösterreich: Wenn eine Schalenwildart den Interessen der Land- und Forstwirtschaft widerspricht, sind Abschussverfügungen möglich; Behörde kann mit Verordnung Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschussplanung ausnehmen, wenn sie revierfremd sind und deren Hege im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht vertretbar ist; zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen kann die Behörde auf Antrag des Grundeigentümers einen zusätzlichen oder einen revierübergreifenden Abschuss bzw. revierübergreifende Bewegungsjagden, auch während der Schonzeit, anordnen.

Oberösterreich: Für neue genossenschaftliche Jagdgebiete sind eigene Jagdausschüsse einzurichten; Futterplätze für Hoch- und Rehwild in einer Entfernung von weniger als 300 m von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen sowie Nadel-

holzbeständen unter 50 Jahren sind verboten; beim Anlegen von Futterplätzen für Hochwild kann der Abstand von 300 m zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden.

Salzburg: Beachtung der Auswirkungen der Jagd auf die Land- und Forstwirtschaft; Pachtvertrag kann aufgelöst werden, wenn der Pächter jagd- oder forstbetriebliche Maßnahmen nicht oder nicht in entsprechender Weise durchführt; Landesregierung hat Wildräume des Rot- und Gamswildes sowie Kern-, Rand- und Freizonen festzulegen; Abschuss des Rot- und Gamswildes darf außerhalb von Freizonen und der Abschuss des Stein- und Rehwildes nur im Rahmen eines Abschussplans erfolgen; die Landesregierung hat für jeden Rot- und Gamswildraum Mindestabschüsse und Höchstabschüsse festzulegen; keine untragbaren Schäden, insbesondere keine waldfährdenden Wildschäden durch Jagdbetrieb; Jagdbehörden haben der Landesregierung jährlich über Art, Ausmaß und Entwicklung der Gefährdung des Waldes durch Wildschäden zu berichten; bei flächenhaften waldfährdenden Wildschäden in Wildregion sind Vergleichsflächen mit Verbisskontrollzäunen anzuordnen; bei waldfährdenden Schäden hat Jagdbehörde Maßnahmen vorzuschreiben, Verminderung der schadensverursachenden Wildart auch in der Schonzeit und über den Abschussplan hinaus.

Steiermark: Hege hat Erhaltung eines den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten Wildbestandes zum Ziel; Interessen der Land- und Forstwirtschaft haben im Widerstreit mit jagdlichen Interessen Vorrang; in Gemeindejagdgebieten Ausübung und Verwaltung der Jagd durch den Gemeinderat; „Runterschießen“ bei Hirschen (auch Kahlwild statt Trophäenträger) und Rehböcken (auch Gaisen und Kitze statt Trophäenträger); zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder bei flächenhafter Gefährdung des Bewuchses gemäß Forstgesetz kann Behörde Wild-Verminderung anordnen.

Tirol: Die weidgerechte Jagd ist Teil der Landeskultur; ihr obliegt es, einen angemessenen Wildbestand zu erhalten und die Interessen der Landeskultur zu wahren sowie insbesondere vor waldgefährdenden Wildschäden zu schützen; Behörde hat Vorbesprechung durchzuführen und Waldentwicklung/Verjüngungsdynamik zu berücksichtigen; Abschuss von Schalenwild zur Verhinderung eines untragbaren Wildbestandes und vermehrter Abschuss von weiblichen Zuwachsträgern möglich; Behörde kann Abschüsse vorschreiben, wenn Abschuss weiblicher Stücke und Kälber/Kitze wiederholt nicht erfüllt; Vorlage des linken Unterkieferastes bei männlichem Rot- und Rehwild bei Pflichttrophäenschauen, Grünvorlage bei weiblichen Stücken sowie Kälbern des Rotwildes; Fütterung zur Vermeidung von Schäl- und Verbisschäden von Rot- und Muffelwild zulässig vom 16. November bis längstens 15. Mai, von Rehwild vom 1. Oktober bis längstens 15. Mai; bei Wildschäden Abschüsse über den Mindest- oder Höchstabschuss.

Vorarlberg: Jagd darf Wirkungen des Waldes und besonders Schutzwirkung nicht gefährden; Fütterung des Rehwildes ist auf Rotwildbewirtschaftung abzustimmen; Futterplätze in verbissgefährdeten Jungwaldbeständen untersagt; Vergleichsflächen zur Beurteilung waldgefährdender Wildschäden; Landesregierung hat Mindestabschuss für jeden Rotwildraum festzulegen; Abschuss von schälendem Wild ungeachtet von Schonzeit und Abschussplan; Vorlage von erlegtem Schalenwild bei zuständigem Kontrollorgan; Jagdnutzungsberechtigte hat Einstands- und Äsungsverhältnisse zu verbessern; Behörde hat Wildfütterung zu untersagen, soweit Voraussetzungen nicht gegeben; zur Vermeidung waldgefährdender Wildschäden oder zur Verbesserung des Wildlebensraumes ist eine behördliche Begehung anzuordnen; bei Nichterfüllung des Mindestabschusses Geldstrafe bis zu €7.000,-.

Wien: Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden, damit sich ein

artenreicher und gesunder Wildstand entwickeln könne und erhalten werde. Dabei ist insbesondere die Erhaltung gefährdeter und empfindlicher Wildarten zu berücksichtigen und auch auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft entsprechend Bedacht zu nehmen; Jagdpachtverträge können aufgelöst werden, wenn der Pächter zum Beispiel Vorschriften zur Regelung des Wildbestandes nicht in entsprechender Weise nachkommt; bei der Jagdausbildung sind umfassende Kenntnisse über die für die Ausübung der Jagd maßgeblichen Rechtsvorschriften einschließlich des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechts sowie des Forstrechts zu erwerben; der Abschussplan ist vom Magistrat nach Anhörung des zuständigen Jagdbezirksbeirats nach Maßgabe der jagdwirtschaftlichen Erfordernisse und der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu genehmigen oder erforderlichenfalls entsprechend abzuändern; Schäden an Waldkulturen sind nach den Regeln der Waldbewertung zu ermitteln.



Der neue JIMNY

Der einzig Wahre.

Wenn es nur dich und deinen JIMNY gibt. Wenn du keine Straße brauchst, um an dein Ziel zu kommen. Wenn dich nichts mehr aufhalten kann. Erlebe legendäre Geländegängigkeit. Der neue Suzuki JIMNY. Jetzt schon ab € 17.990,-*. Mehr auf www.suzuki.at

Verbrauch: 6,8-7,5 l/100 km, CO₂-Emission: 154-170 g/km**

* Unverbindlich empfohlener Richtpreis inkl. 20% MwSt. und NoVA sowie inkl. der Maximalbeträge für § 6a NoVAG - Ökologisierungsgesetz.
 ** WLTP-geprüft. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Symbolfoto. Mehr Informationen auf www.suzuki.at oder bei Ihrem Suzuki Händler.

FIX Suzuki Fixpreis | **1/3** Finanzierung | **V** Suzuki Versicherung

www.suzuki.at

SUZUKI

Way of Life!

AUTOHAUS SIMMERING | 1110 Wien
AUTOHAUS WAGRAMER STRASSE | 1220 Wien
AUTOHAUS PERFEKTASTRASSE | 1230 Wien
AUTOHAUS OSTERMANN | 1220 Wien

AUTOHAUS SAUBERER | 2020 Hollabrunn
AUTOHAUS WOLKERSDORF | 2120 Wolkersdorf
ALLRADZENTRUM | 2700 Wr. Neustadt
KÖFLER & ERNST | 3013 Tullnerbach-Preßbaum

CENTRO AUTOMOBILE | 3100 St. Pölten
AUTOHAUS BENDEL GMBH | 3161 St. Veit/Gölsen
AUTOHAUS HEHER E.U | 3383 Hürm
AUTOHAUS HÖRMANN GMBH | 3860 Heidenreichstein